



# Altmarkkreis Salzwedel

## Der Landrat



Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest auf der Grundlage der § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) folgende

### Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Beobachtungsgebietes und der Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) OT Vietzen

In der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) Ortsteil Vietzen war am 17.03.2021 die Geflügelpest bei Hausgeflügel amtlich festgestellt worden.

- 1) Das Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb und die damit verbundenen Schutzmaßregeln werden aufgehoben.
- 2) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

#### **Begründung:**

I.

Mit Befund vom 17.03.2021 wurde durch das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV) des Landes Sachsen-Anhalt das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5 in einem Hausgeflügelbestand nachgewiesen. Das nationale Referenzlabor des Friedrich Löffler Instituts hat dies ebenso mit Befund vom 17.03.2021 bestätigt.

Das untersuchte Tier stammt aus einem Geflügelbestand in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) in dem Ortsteil Vietzen. Nach amtlicher Feststellung der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand hat die zuständige Behörde u.a. ein Beobachtungsgebiet mit dem Radius von 10 km um den Ausbruchsbestand festgelegt. Am 17.03.2021 wurden die Tiere im Ausbruchsbestand per Injektion euthanasiert. Die Grobreinigung wurde am 19.03.2021 abgeschlossen und durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abgenommen. Mit der Feinreinigung wurde am 20.03.2021 begonnen. Am 29.03.2021 war die Feinreinigung im Ausbruchsbetrieb abgeschlossen.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungs-

Sitz des Landkreises:

Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079

Bankverbindung: Sparkasse Altmark West  
Internet: [www.altmarkkreis-salzwedel.de](http://www.altmarkkreis-salzwedel.de)

Außenstelle Gardelegen:

Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen  
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW

Außenstelle Klötze:

Straße der Jugend 6, 38486 Klötze  
Fax 03901 25079

| Sprechzeiten   | allgemein     | Sozialamt | Kfz-Zulassung |
|----------------|---------------|-----------|---------------|
| Mo, Di, Do, Fr | 8.30 – 11.30  | Di, Do    | 8.30 – 11.30  |
| Di             | 13.00 – 18.00 | Di        | 13.00 – 17.00 |
| Do             | 13.00 – 15.30 | Do        | 13.00 – 15.00 |

verfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Altmarkkreis Salzwedel trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind entsprechend des § 24 Abs. 3 TierGesG. Die getroffenen Anordnungen richten sich an Halter von Vögeln im Beobachtungsgebiet, an Halter von Hunden und Katzen mit potentielltem Kontakt zum Beobachtungsgebiet und an im Beobachtungsgebiet tätige Jagdausübungsberechtigte.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen kann und damit Tierverluste und hohe wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung kann mehrere Tage betragen. Infizierte Tiere können den Erreger bereits ausscheiden, bevor auf Geflügelpest hindeutende Krankheitserscheinungen auftreten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Krankheitserscheinungen nicht typisch sind. Sie können auch im Rahmen anderer Erkrankungen auftreten. Daher besteht die Gefahr, dass die Geflügelpest sich unerkannt weiter ausbreiten kann. Die Gefahr der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände wird als hoch eingeschätzt und ist in Deutschland bereits mehrfach und auch in angrenzenden Landkreisen geschehen, was Verluste der Tierbestände und wirtschaftliche Folgen für den Tierhalter nach sich zog. Im Altmarkkreis Salzwedel wurde die Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) eingetragen. Diese wurde entsprechend den Vorschriften der Geflügelpestverordnung bekämpft und die Schutzmaßnahmen angeordnet.

Die Grobreinigung im Ausbruchsbetrieb war am 19.03.2021 abgeschlossen und wurde durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abgenommen. Am 20.03.2021 wurde mit der Feinreinigung begonnen, welche am 29.03.2021 abgeschlossen und amtlich abgenommen wurde.

Gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 der Geflügelpest-VO hebt die zuständige Behörde die angeordneten Schutzmaßnahmen auf, wenn die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln erloschen ist.

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt gem. § 44 Abs. 2 als erloschen, wenn die gehaltenen Vögel des Seuchenbestands verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind, in den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 1 bei den gehaltenen Vögeln zweimal im Abstand von mindestens 21 Tagen, frühestens 21 Tage nach dem letzten Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus, jeweils eine virologische Untersuchung an Proben von jeweils 60 Vögeln je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bezeichneten Untersuchungseinrichtung mit negativem Ergebnis auf aviäres Influenzavirus durchgeführt worden ist, eine Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbestands nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG sowie eine Feinreinigung und Schlusdesinfektion nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG durchgeführt und von der zuständigen Behörde abgenommen worden sind, eine Desinfektion des Kotes oder benutzter Einstreu nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG und der Gülle nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 3 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG oder nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt und von ihr abgenommen worden ist, eine Entwesung sowie eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, die mit gehaltenen Vögeln im Seuchenbestand in Berührung gekommen sind, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchgeführt und von ihr abgenommen worden sind und im Fall der Nummer 1 oder, wenn ein Sperrbezirk oder ein Beobachtungsgebiet eingerichtet worden ist, im Fall der Nummer 2, im Sperrbezirk nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach Nummer 3 die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.11 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt worden sind, jedoch frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion, im Beobachtungsgebiet nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach Nummer 3 gehaltene Vögel nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus unter-

sucht worden sind, jedoch frühestens 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion.

Die hier genannten Maßnahmen wurden erfolgreich durchgeführt. Die Tiere im Ausbruchsbetrieb wurden am 17.03.2021 per Injektion euthanasiert. Am 19.03.2021 wurde die Grobreinigung abgeschlossen und durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abgenommen. Am 20.03.2021 wurde mit der Feinreinigung im Ausbruchsbetrieb begonnen. Die Abnahme der Feinreinigung im Ausbruchsbetrieb ist am 29.03.2021 durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erfolgt.

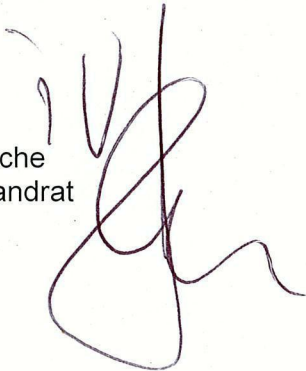
Somit gilt die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln als erloschen. Das Beobachtungsgebiet mit den Schutzmaßnahmen wird entsprechend des § 44 Abs.1 Nr. 1 der Geflügelpest-VO aufgehoben.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Ziche  
Landrat

A handwritten signature in dark ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom, positioned to the right of the text 'Ziche Landrat'.